

**Satzung für die Museen (mit Studio Bildende Kunst) des
Landkreises Altenburger Land**

§ 1 Rechtsstatus, Sitz

- (1) Die Museen des Landkreises Altenburger Land sind öffentliche Kultur- und Bildungseinrichtungen des Landkreises Altenburger Land.
- (2) Das Lindenau-Museum Altenburg (mit dem Studio Bildende Kunst) und das Naturkundliche Museum Mauritianum haben ihren Sitz in Altenburg, das Museum Burg Posterstein in Posterstein.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck der Einrichtung ist die Förderung von Kunst, Kultur und Natur.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch museale Tätigkeit, die als Dienstleistung an der Allgemeinheit erbracht wird. Die Museen erwerben, bewahren, erforschen, publizieren, präsentieren und vermitteln Zeugnisse der Kunst, Kultur und Natur.

Im Studio Bildende Kunst des Lindenau-Museum wird der Bildungsauftrag durch künstlerisch-praktische Arbeit verwirklicht.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Mit dem Betrieb der Museen werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ nach § 51 ff der Abgabenordnung (AO) verfolgt.
- (2) Die Museen sind selbstlos im Sinne des § 55 AO tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Museen des Landkreises fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung der öffentlichen Einrichtung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks, ist das Vermögen durch den Landkreis Altenburger Land unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und / oder mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 4 Mittelverwendung

Mittel der Museen des Landkreises Altenburger Land dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 5 Gebühren

Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Museen erhebt der Landkreis Gebühren nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Museen des Landkreises Altenburger Land vom 13.01.1994 außer Kraft.